

Messstellenvertrag Strom
über den Messstellenbetrieb mit
modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen
nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz

zwischen

SVI-Stromversorgung Ismaning GmbH
Mayerbacherstraße 42
85737 Ismaning

- nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt -

und

- nachfolgend „Messstellennutzer“ genannt -

Angaben zur Identifikation

Messstellenbetreiber: **9910331000002**

Marktpartneridentifikationsnummer

Messstellennutzer:

Marktpartneridentifikationsnummer

Hiermit schließen der Messstellenbetreiber und der Messstellennutzer miteinander auf der Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) den nachfolgenden Vertrag (nachfolgend „dieser Vertrag“ genannt), in dem diese, wenn beide Parteien angesprochen sind, als Vertragsparteien bezeichnet werden.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch den Messstellenbetreiber und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der dem Messstellennutzer im Rahmen dieses Vertrages zugeordneten Messstellen, wobei die Zuordnung der betreffenden Messstellen über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages erfolgt.
- 1.2 Parteien dieses Vertrages sind der Messstellenbetreiber in der Marktrolle des Verteilernetzbetreibers und der Messstellennutzer in der Marktrolle des Stromlieferanten.
- 1.3 Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Messstellennutzer im Rahmen dieses Vertrages Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. Der Messstellennutzer kann einer solchen Übertragung insgesamt oder auch nur teilweise widersprechen, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Messstellennutzers beeinträchtigen würde.

2. Messeinrichtungen und -systeme sowie Messgeräteverwender

- 2.1 Dieser Vertrag umfasst moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.
- 2.2 Eine moderne Messeinrichtung ist eine solche, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.
- 2.3 Ein intelligentes Messsystem ist eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und technischen Richtlinien festgelegt werden können.
- 2.4 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.

3. Messstellenbetrieb

- 3.1 Der Messstellenbetreiber erbringt gegenüber dem Messstellennutzer den Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Messstellen. Hierzu gehören, sofern nicht Festlegungen der BNetzA anderes vorgeben oder die Vertragsparteien Abweichendes vereinbaren:
 - a) der Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie ihrer Messeinrichtungen und -systeme,
 - b) die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von elektrischer Energie,
 - c) die Aufbereitung von Messwerten,
 - d) die form- und fristgerechte Datenübertragung nach den Maßgaben des MsbG,
 - e) die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus Rechtsverordnungen nach den §§ 46 und 74 MsbG ergeben.

- 3.2 Art, Zahl und Größe der vertragsgegenständlichen Mess- und Steuereinrichtungen bestimmt, unter Berücksichtigung von § 29 MsbG, ausschließlich und selbstständig der Messstellenbetreiber.
- 3.3 Der Messstellenbetreiber als Netzbetreiber bestimmt - unabhängig von der Spannungsebene - gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 NAV auch den Anbringungsort von vertragsgegenständlichen Mess- und Steuereinrichtungen. Voraussetzung für eine Einbauverpflichtung des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag im Hinblick auf vertragsgegenständliche Messeinrichtungen und -systeme ist in Bezug auf die jeweilige Messstelle das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Messstellenbetreibers entspricht.
- 3.4 Vom Messstellenbetreiber betriebene moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme stehen in dessen Eigentum.
- 3.5 Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber ausschließlich und selbstständig auch den Kommunikationseinstellungstyp.
- 3.6 Das Zählverfahren bestimmt sich nach den Maßgaben des MsbG sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Messstellennutzers.
- 3.7 Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Ist dies nicht der Fall, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen vom Netzbetreiber vorgegeben Korrekturfaktor, der billig sein muss und den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, bei den Messwerten berücksichtigt und dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation übermittelt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlotation zugewiesen, deren Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind.
- 3.8 Übernimmt der Messstellennutzer für den jeweiligen Letztverbraucher nicht die Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme über diesen Vertrag, bedarf es für die betreffenden Entnahmestellen gesonderter Regelungen über die Leistung des Messstellenbetriebs zwischen dem Letztverbraucher und dem Messstellenbetreiber gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG, die auch nach § 9 Abs. 2 MsbG bzw. § 9 Abs. 3 MsbG vereinbart werden können. Die Abwicklung der Aufnahme oder der Beendigung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den Messstellenbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Messstellennutzer erfolgt auch in diesen Fällen gemäß den in Ziffer 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben. Der Messstellennutzer teilt in diesem Fall die Beendigung der Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme dem Messstellenbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß den in Ziffer 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben mit.
- 4. Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers**
- 4.1 Der Messstellenbetreiber erbringt gegenüber dem Messstellennutzer im Rahmen dieses Vertrages die Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG.
- 4.2 Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber gegenüber dem Messstellennutzer nur, soweit diese zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart werden. Diejenigen Zusatzleistungen, die der Messstellennutzer mit dem Messstellenbetreiber vereinbaren kann und die für den Messstellennutzer kostenpflichtig sind, ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Messstellenbetreibers für Leistungen des Messstellenbetreibers im Rahmen des MsbG.

- 4.3 Als vereinbart gelten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages auf jeden Fall diejenigen Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers, die technisch bedingt nach den technischen Anschlussbedingungen des Messstellenbetreibers für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen benötigt werden.
- 4.4 Wenn die BNetzA nicht anderes vorgibt, umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen folgende Standardleistungen:
- a) die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation,
 - b) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Messstellenbenutzer,
 - c) die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,
 - d) die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zu intelligenten Messsystemen, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt,
 - e) in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
 - g) die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der BNetzA nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung sowie
 - h) die Anbindungen nach § 40 MsbG, soweit solche nach dem MsbG vorzunehmen sind.

5. Geschäftsprozesse und Datenaustausch

- 5.1 Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere die Datenübermittlung für Entnahmestellen erfolgt, soweit anwendbar, unter Anwendung
- a) der von der BNetzA erlassenen „*Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE*“ (BK6-06-009) sowie
 - b) der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034).
- 5.2 Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die BNetzA begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

6. Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung sowie Standardlastprofilverfahren

- 6.1 Die Messung entnommener elektrischer Energie erfolgt an den vertragsgegenständlichen Messstellen durch den Messstellenbetreiber
- a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine 1/4 h registrierende Lastgangmessung,
 - b) sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,

- c) sobald steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
 - d) im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.
- 6.2 Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen einseitig schätzen und als Ersatzwert übermitteln. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- 6.3 Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

7. Messwertverwendung

- 7.1 Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung. Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß eines standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet, sobald ein solches vorliegt.
- 7.2 Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen BK6-16-200 vom 20. Dezember 2016 und deren Anlagen, soweit dort Regelungen zur Ersatzwertbildung enthalten sind für das Verhältnis zwischen Messstellenbetreiber und -nutzer.
- 7.3 Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Messstellennutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE. Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Messstellennutzer und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
- 7.4 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

8. Entgelte

- 8.1 Für sämtliche Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag gegenüber dem Messstellennutzer zahlt Letzterer die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden und auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind insbesondere die Kosten für die nach Ziffer 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten.
- 8.2 Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.

9. Anpassung von Entgelten

- 9.1 Legt der Messstellenbetreiber den von ihm im Rahmen dieses Vertrages dem Messstel-

lennutzer berechneten Entgelten die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG zugrunde, dann gelten ausschließlich diese Preisobergrenzen i.V.m. § 34 MsbG.

- 9.2 Legt der Messstellenbetreiber den von ihm im Rahmen dieses Vertrages dem Messstellennutzer berechneten Entgelten nicht die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG zugrunde, gelten für Anpassungen von Entgelten, die der Messstellennutzer dem Messstellenbetreiber nach diesem Vertrag schuldet, die nachfolgenden Regelungen 9.3 bis 9.10.
- 9.3 Der Messstellenbetreiber wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Messstellennutzer zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen oder -systemen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.
- 9.4 Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Bezugskosten für vertragsgegenständliche Messeinrichtungen oder -systeme, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen beim Messstellenbetreiber erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Bezugskosten für vertragsgegenständliche Messeinrichtungen oder -systeme, sind vom Messstellenbetreiber die Entgelte zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen des Messstellenbetreibers ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- 9.5 Der Messstellenbetreiber wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Messstellennutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 9.6 Änderungen der Entgelte sind nur zum Monatsersten möglich. Der Messstellenbetreiber wird dem Messstellennutzer die Entgeltänderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in elektronischer Form mitteilen.
- 9.7 Die Billigkeit einer Entgeltänderung gilt vom Messstellennutzer als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach deren Bekanntgabe an den Messstellennutzer der Entgeltänderung in Textform widerspricht, der Messstellenbetreiber bei der Bekanntgabe der Entgeltänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Messstellennutzers gegen die Entgeltänderung diese zwischen den Vertragsparteien zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Messstellennutzer nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag bezieht sowie 3 auf die Entgeltänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Entgeltänderung folgende Jahresabrechnung an den Messstellenbetreiber bezahlt.
- 9.8 Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor.
- 9.9 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen, die die vom Messstellennutzer nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte betreffen.
- 9.10 Erhöht der Messstellenbetreiber Entgelte nach diesem Vertrag, so hat der Messstellennutzer das Recht, diesen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgelterhöhung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Abrechnung, Abschläge, Zahlungen und Verzug

- 10.1 Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach diesem Vertrag elektronisch in der Regel wie folgt ab, sofern der Messstellenbetreiber nicht andere Turnusse festlegt oder die Vertragsparteien andere Turnusse vereinbaren:
- a) Grundsätzlich rechnet der Messstellenbetreiber die Entgelte nach diesem Vertrag jährlich ab.
 - b) Der Abrechnungszeitraum beginnt zum 01. Januar eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des gleichen Kalenderjahres.
 - c) Die Entgelte werden tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Messstellennutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
- 10.2 Der Messstellenbetreiber kann in Bezug auf seine Entgeltansprüche gegen den Messstellennutzer nach diesem Vertrag angemessene Abschlagszahlungen verlangen und insofern auch die Zeiträume festlegen, zu denen diese vom Messstellennutzer an den Messstellenbetreiber zu zahlen sind; die festgelegten Zeiträume müssen angemessen sein.
- 10.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Messstellennutzer. Gleiches gilt für vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen, gerechnet ab dem Zugang der Gutschrift.
- 10.4 Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Gläubiger berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers jeweils aktuell veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Messstellennutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- 10.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 10.6 Gegen Forderungen des Messstellenbetreibers kann der Messstellennutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 10.7 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Messstellennutzer nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt.
- 10.8 Der Messstellennutzer ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Messstellennutzers zahlt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 10.9 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

11. Vorauszahlungen

- 11.1 Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen für seine Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag gegen den Messstellennutzer von diesem Vorauszahlungen zu verlangen. Das Verlangen nach Vorauszahlungen ist dem Messstellennutzer zu begründen.

- 11.2 Ein begründeter Fall für Vorauszahlungen liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Messstellennutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte elektronische Aufforderung durch den Messstellenbetreiber unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig zahlt,
 - b) der Messstellennutzer zweimal in einem Zeitraum von 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, unabhängig von deren Höhe,
 - c) gegen den Messstellennutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882 a ZPO) eingeleitet sind,
 - d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Messstellennutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommt und der Messstellennutzer diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach einer Anforderung durch den Messstellenbetreiber - für den Messstellenbetreiber überprüfbar - entkräftet oder
 - e) ein früherer Messstellenvertrag zwischen den Vertragsparteien in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages wirksam gekündigt worden ist.
- 11.3 Die Vorauszahlungen für die vom Messstellenbetreiber festzulegenden Vorauszahlungszeiträume sind auf Anforderung des Messstellenbetreibers in voller Höhe zu entrichten. Dazu teilt der Messstellenbetreiber dem Messstellennutzer die Höhe und die Termine der zu leistenden Vorauszahlungen rechtzeitig mit.
- 11.4 Der Messstellenbetreiber kann monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlungen verlangen.
- 11.5 Die Höhe der Vorauszahlung wird, bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum, angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den im Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. Dabei wird der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Bestand der von diesem Vertrag umfassten Messstellen sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen berücksichtigen.
- 11.6 Die Vorauszahlungen des Messstellennutzers werden zum Ende des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ausgeglichen oder durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht.
- 11.7 Der Messstellenbetreiber wird das Fortbestehen eines begründeten Falles halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, überprüfen. Der Messstellennutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffern 11.1 und 11.2 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe beim Messstellenbetreiber eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber benachrichtigt den Messstellennutzer, wenn die Voraussetzungen für Vorauszahlungen nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
- 12. Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs**
- 12.1 Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen gegenüber dem Messstellennutzer zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen des Messstellenbetreibers aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 12.2 Der Messstellenbetrieb kann vom Messstellenbetreiber außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 12.3 Der Messstellenbetreiber unternimmt alle ihm zumutbaren Anstrengungen, um Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.

13. Zurückbehaltungsrecht des Messstellenbetreibers

- 13.1 Handelt der Messstellennutzer diesem Vertrag zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Messstellenbetriebes auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an den von diesem Vertrag erfassten Messstellen vom Messstellenbetreiber verbauten Messeinrichtungen auf Kosten des Messstellennutzers auszubauen.
- 13.2 Das Zurückbehaltungsrecht nach Ziffer 13.1 besteht nicht, wenn den Messstellennutzer an der Zuwiderhandlung kein Verschulden trifft, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und der Ausbau von Messeinrichtungen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung des Messstellennutzers gegen diesen Vertrag stehen oder der Messstellennutzer dem Messstellenbetreiber glaubhaft und durch den Messstellenbetreiber überprüfbar darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass der Messstellennutzer allen seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag unverzüglich und im vollen Umfang wieder nachkommt.
- 13.3 Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung gemäß Ziffer 13.1 zugleich den Ausbau androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung des Messstellenbetreibers steht.

14. Haftung

- 14.1 Der Messstellenbetreiber haftet dem Messstellennutzer für Schäden des Messstellennutzers aufgrund der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs - unabhängig von der Spannungsebene - entsprechend § 18 NAV.
- 14.2 Für sonstige Schäden, die nicht unter Ziffer 14.1 fallen, die aber durch die vertragsgegenständlichen Messstellen selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber dem Messstellennutzer bei Verschulden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Messstellennutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei, wenn den Messstellenbetreiber ein Verschulden trifft.
- 14.3 Im Übrigen haften die Vertragsparteien einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist im Fall leichter Fahrlässigkeit auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt ist. Dabei gilt:
- unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf;
 - vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die die Vertragspartei bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 14.4 Die Vertragsparteien haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien.

14.6 Die Vertragsparteien informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.

14.7 Eine Haftung einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

15. Vertragslaufzeit und Kündigung

15.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

15.2 Der Messstellennutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

15.3 Mit der Kündigung enden die Rechte des Messstellennutzers auf die Erbringung von Leistungen durch den Messstellenbetreiber auf der Grundlage dieses Vertrages zum Zeitpunkt der Kündigung unmittelbar; sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Zahlungsansprüche des Messstellenbetreibers gegenüber dem Messstellennutzer, enden erst mit deren vollständigen Erfüllung.

15.4 Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr für den Messstellenbetreiber besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften entspricht.

15.5 Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs wiederholt schwerwiegend verstoßen wird, oder
- b) der Messstellennutzer seiner Verpflichtung zur Zahlung bzw. Vorauszahlung aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

15.6 Die Kündigung bedarf der Textform

15.7 Eine zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung dieses Vertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

16. Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Kontaktdatenblatt Netzbetreiber“ in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht.

17. Datenaustausch und Vertraulichkeit

17.1 Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt in den von der BNetzA vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

17.2 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemä-

ßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

18. Vollmacht

Die anfragende Vertragspartei sichert insbesondere für die Geschäftsdatenabfrage im Rahmen dieses Vertrages die Bevollmächtigung desjenigen zu, dessen Daten betroffen sind. Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

19. Änderung von vertraglichen Regelungen

Der Messstellenbetreiber ist, neben der Änderung von Entgelten, für die die gesonderten vorstehenden Regelungen gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen unter Beachtung der Interessen des Messstellennutzers durch Bekanntgabe in Textform an den Messstellennutzer, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

20. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a) das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers,
- b) es gilt ein zwischen den Vertragsparteien bereits ausgetauschtes Kontaktdatenblatt des Netznutzungsvertrages auch für den Messstellenbetrieb entsprechend,
- c) Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI); besteht bei Abschluss des Vertrages zwischen den Vertragsparteien bereits eine solche, gilt diese.

21. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Regelungslücken sind gemäß dispositivem Recht und, wenn solches nicht gegeben sein sollte, so zu schließen, wie dies den Interessen beider Vertragsparteien entspricht.
- 21.2 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen beendet und durch diesen Vertrag ersetzt.
- 21.3 Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen, insbesondere der BNetzA, zugrunde, soweit diese das vorliegende Vertragsverhältnis der Vertragsparteien betreffen. Dabei gilt die jeweils aktuelle Gesetzes-, Rechtsverordnungs- und Festlegungsfassung oder die diese ersetzenden Nachfolgeregelungen, auch diese dann wieder in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

21.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

21.5 Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

21.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Messstellenbetreibers.

Ismaning,

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Messstellenbetreiber

.....

Messstellennutzer